

Artenschutzrechtliche Untersuchung der Stufe I (ASPI) zum Bebauungsplan O 112, Bl. 2, 1- Änderung - Feuerwehrgerätehaus

Der Bebauungsplan O 112, Bl. 2, 2. Änderung wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen. Entsprechend der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zu erstellen. Aufgrund der weitgehenden Befestigung der Fläche und der fehlenden Habitatstrukturen für geschützte Arten, wird die vorliegende Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange stark vereinfacht durchgeführt.

Die Fläche liegt am Rand des Gewerbegebietes Oberlar und wird von diesem an der nördlichen und westlichen Seite begrenzt. Im Osten begrenzt die Landgrafenstraße und im Süden die Industriestraße das Bebauungsplangebiet.

Die Fläche ist seit mehreren Jahrzehnten nahezu vollständig befestigt und wurde mindestens bis zum Jahr 2013 als Lagerplatz für Versorgungsrohre und danach als Baustellenlager für verschiedene Baustoffe und Erden genutzt wurde.

Im Rahmen der Untersuchung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange wurde die Fläche am 16.08.2023 besichtigt. Sie ist immer noch vollständig befestigt, teilweise mit verdichtetem Schotter, teilweise mit einem, die Fläche querenden, gepflasterten Fahrweg.



Abb. 1 und 2.: Blickrichtung Süden und Westen, Schotterfläche und gepflasterter Fahrweg

Randlich entlang des Zaunes wachsen spärlich einzelne Brombeeranken und Gräser. In der südöstlichen Ecke gibt es einen ca. 10 qm großen Bestand an Ruderalstauden, wie Nachtkerze, Berufkraut, Melde und andere. Einzelne diese Pflanzen befliegende Insekten waren

im Ortstermin erkennbar. In Luftbildern erkennbarer Gehölzaufwuchs im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze befindet sich augenscheinlich auf dem Nachbargrundstück, jenseits der Einzäunung, jedoch nicht auf dem zu beplanenden Grundstück.



Abb. 2 und 3: Blickrichtung Norden, Ruderalstauden und Schotterfläche

Die Fläche weist aufgrund Ihres Befestigungsgrades und der Lage am Rande eines weitgehend versiegelten Gewerbegebietes kein Habitatpotenzial für geschützte Tierarten auf. Die Abfrage des Fundortkatasters ergibt im Umkreis von rd. 300 m (und deutlich darüber hinaus) keine Angaben über Fundorte geschützter Tierarten.

Die Auslösung von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Umsetzung des Plans somit ausgeschlossen. Dieses Ergebnis wird in dem im Anhang beigefügten Formblatt „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ zusammengefasst.

Stadt Troisdorf, 17.08.2023

Landschaftsarchitektin AKNW Christiane Schubert

Anhang: Protokoll ASPI

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.